

**LANDESVERFASSUNGSGERICHT  
SACHSEN-ANHALT**



**IM NAMEN DES VOLKES  
BESCHLUSS**

LVG 1/22 (K 3)

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des (...),

– Beschwerdeführer –

gegen

den Beschluss des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 29.11.2021  
– LVG 42/21 (K 3) –

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt – 3. Kammer – durch den Präsi-  
denten des Landesverfassungsgerichts Dr. Wegehaupt als Vorsitzenden und die Rich-  
ter des Landesverfassungsgerichts Dr. Eckert und Buchloh

am 15. März 2022

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.  
Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.  
Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

## **Gründe**

### **A.**

1. Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Landesverfassungsgerichts vom 29.11.2021, Az. LVG 42/21 (K 3), mit dem seine dortige Verfassungsbeschwerde gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen verworfen worden ist.

Er rügt einen Verstoß gegen Art. 21 Abs. 3 der Landesverfassung „i. V. mit Art. 2 Abs. 4, Art. 3 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 3 Satz 1 LV und dem Beschwerderecht aus Artikel 19 LV sowie aus Art. 38 Abs. 2 Halbsatz 2“ der Landesverfassung. In der Sache wendet er sich gegen die Mitwirkung des damaligen Kammervorsitzenden, den er als befangen ablehnt. Er trägt vor, jener sei maßgeblich und entscheidungserheblich an den verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligt gewesen, die er mit dem Verfassungsbeschwerdeverfahren LVG 42/21 (K 3) angegriffen habe. Er verweist insoweit auf den im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangenen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.08.2014, Az. 2 M 40/14 (2 B 29/14 HAL), an dem der „abgelehnte“ Kammervorsitzende mitgewirkt habe, sowie auf den im zugehörigen Hauptsacheverfahren ergangenen Beschluss vom 17.11.2016, Az. 2 L 23/15 (2 A 37/14 HAL), über die Nichtzulassung der Berufung gegen das seine Klage abweisende verwaltungsgerichtliche Urteil. Ergänzend nimmt er Bezug auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.09.2006, Az. 2 L 68/06.

Im Übrigen wiederholt er im Wesentlichen seine bereits im Verfahren LVG 42/21 (K 3) vertretene Rechtsauffassung zu behaupteten weiteren Grundrechtsverletzungen im Zusammenhang mit seinem Begehren auf Korrektur einer näher bezeichneten Liegenschaftskarte und rügt, das Landesverfassungsgericht habe pflichtwidrig zur Verfügung stehende Erkenntnisquellen nicht genutzt.

2. Von einer Anhörung der äußerungsberechtigten Stellen nach § 50 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht – LVerfGG – vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 162), ist gemäß § 50b Abs. 1 S. 2 LVerfGG abgesehen worden.

### **B.**

Die Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 75 Nr. 8 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16.07.1992 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2020 (GVBl. S. 64), § 2 Nr. 7a, § 21 Abs. 1, § 50 b LVerfGG, ist unzulässig.

Gemäß Art. 75 Nr. 8 LVerf, § 2 Nr. 7a, § 47 Abs. 1 LVerfGG entscheidet das Landesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch einen Akt der öffentlichen Gewalt des Landes gegenwärtig unmittelbar in einem seiner in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgten Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte oder staatsbürgerlichen Rechte verletzt zu sein.

1. Der angegriffene Beschluss des Landesverfassungsgerichts vom 29.11.2021 ist unanfechtbar, § 50 b Abs. 1 S. 6 LVerfGG. Er ist einer Änderung auch aufgrund einer (weiteren) Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht nicht zugänglich und somit kein tauglicher Beschwerdegegenstand einer Verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht. Das Landesverfassungsgerichtsgesetz sieht Rechtsbehelfe, die auf eine Selbstkontrolle eigener Entscheidungen durch das Landesverfassungsgericht zielen, nicht vor (vgl. LVerfG, Beschl. v. 25.02.2020 – LVG 2/20 [K 2] –). Dies gilt sowohl für Anhörungsrügen (vgl. hierzu LVG a. a. O.) und Gegenvorstellungen (vgl. LVG, Beschl. v. 16.11.2020 – LVG 1/20 [K 1] –), als auch für Verfassungsbeschwerden. Denn eine Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht gegen eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts ist mit dem Wesen einer solchen Entscheidung unvereinbar. Für die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts bestimmt § 30 Abs. 1 LVerfGG ausdrücklich, dass die Verfassungsorgane (des Landes) und alle Gerichte und Behörden des Landes an die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts gebunden sind. Damit ist ausgeschlossen, dass derselbe Sachverhalt auf Landesebene noch einmal einer Nachprüfung in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren unterworfen werden darf, auch vor der gleichen oder vor einer anderen Kammer des Landesverfassungsgerichts selbst (vgl. zu § 31 BVerfGG: BVerfG, Beschl. v. 29.11.1951 – 1 BvR 257/51). Anderes führte zu einer unbegrenzten internen Entscheidungsüberprüfung (vgl. auch Burkiczak/Dollinger/Schorkopf/Ruppert, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2015, § 90 Rn. 72 m. w. N.).

Eine Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht, die die Korrektur einer landesverfassungsgerichtlichen Entscheidung zum Ziel hat, ist daher nicht zulässig.

2. Soweit der Beschwerdeführer sein Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 21 Abs. 3 LVerf durch das verfassungsgerichtliche Verfahren LVG 42/21 (K 3) verletzt sieht und hierauf eine Beschwerdebefugnis zu stützen sucht, ist daher lediglich ergänzend festzustellen, dass § 19 Abs. 1 LVerfGG den Ausschlussgrund der Vorbefassung abschließend regelt. Richterliche Vorbefassung in einer Sache führt – vorliegend ungeachtet der Frage der Rechtzeitigkeit der hierauf gegründeten Ablehnung – nur dann zum Ausschluss, wenn sie in einem früheren Rechtszug erfolgt ist und eine Mitwirkung an der angefochtenen Entscheidung zum Inhalt hatte (vgl. zu §§ 18, 19 BVerfGG: Barczak/Kliegel, BVerfGG, 2018, § 18 Rn. 7ff, § 19 Rn. 21). Die Frage, ob eine Sache „dieselbe“ ist, ist als Ausnahmetatbestand eng und strikt verfahrensbezogen zu beurteilen (vgl. zu § 18 BVerfGG: BVerfG, Beschl. v.

19.03.2013 – 1 BvR 2635/12 –, juris, Rn. 6f m. w. N.: „in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren selbst oder in dem diesem unmittelbar vorausgegangenem und ihm sachlich zugeordneten Verfahren“) und bereits nach dem Vortrag des Beschwerdeführers zu verneinen. Denn eine Vorbefassung des „Abgelehnten“ im Rahmen der im Verfahren LVG 42/21 (K 3) unmittelbar gegenständlichen Entscheidungen behauptet selbst der Beschwerdeführer nicht.

### **C .**

Die Entscheidung über die Gerichtskosten folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. Ein Anspruch auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten besteht nicht, weil die Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg bleibt (§ 32 Abs. 2 LVerfGG). Gründe im Sinne des § 32 Abs. 3 LVerfGG, gleichwohl die Erstattung der Auslagen des Beschwerdeführers anzuordnen, liegen nicht vor.

### **D .**

Die Entscheidungsbefugnis der Kammer folgt aus § 50b Abs. 1 S. 1 LVerfGG. Die Entscheidung ergeht gemäß § 50b Abs. 1 S. 3, 6, Abs. 3 LVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen, unanfechtbaren Beschluss.

Dr. Wegehaupt

Dr. Eckert

Buchloh